

Rahmenvereinbarung zwischen der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im Weiteren: Verbraucherzentrale) einen finanziellen Rahmen zu geben, damit diese mittelfristig ihre unabhängige Arbeit kontinuierlich fortführen kann.

§ 2 Finanzierung der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Zur Umsetzung der umfangreichen Aufgaben und der dafür notwendigen Planungssicherheit in den Jahren 2014 bis 2018 gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (im Weiteren: Ministerium), der Verbraucherzentrale, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel, mittels gesonderter Zuwendungsbescheide eine institutionelle Förderung (0802 MG 01 684.17) sowie Projektförderungen (0802 MG 01 684.11 und 684.12) im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Im Haushaltsplan des Ministeriums wurden für o. g. Zuwendungen Kassenmittel sowie Verpflichtungsermächtigungen (VE) veranschlagt:

	Kassenmittel:	Verpflichtungsermächtigungen für:
2014:	672.100 EUR	
2015:	684.300 EUR	665.000 EUR
2016:	681.600 EUR	674.000 EUR
2017:	689.300 EUR	682.000 EUR
2018:	697.100 EUR	690.000 EUR

In den Jahren 2014 und 2015 werden der Verbraucherzentrale für das Landesprojekt „Verbraucheraufklärung zu Fragen des Energiemarktes und zum Energierecht“ zusätzlich jeweils 46.300 EUR zur Verfügung gestellt. Die Wirksamkeit dieses Projektes wird in der ersten Jahreshälfte 2015 überprüft.

§ 3 Pflichten des Zuwendungsgebers

Im Zeitraum 2014 bis 2018 wird das Ministerium für die institutionelle Förderung der VZ keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Verbraucherzentrale ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllt.

Des Weiteren wird das Ministerium die von der Verbraucherzentrale im Land durchgeführten Projekte „Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher auf dem Gebiet der Ernährung“ und „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ mindestens mit der Höhe der jeweilig zugesagten Förderung des Bundes fördern.

Im Falle des Einwerbens von weiteren Projektmitteln durch die Verbraucherzentrale bemüht sich das Ministerium im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine Kofinanzierung.

Bei einseitigem Wegfall der Bundesförderung oder der Drittmittelfinanzierung wird das Ministerium zu seiner Verantwortung gegenüber der Verbraucherzentrale stehen und diese Projekte für die verbleibende Laufzeit dieser Vereinbarung mit mindestens dem Landesanteil weiterfinanzieren.

Das Ministerium plant in seinen Zuwendungen jährlich 2%-ige Tarifierhöhungen ein und berücksichtigt dies im jeweiligen Haushaltsplan.

§ 4 Pflichten der Zuwendungsempfängerin

Die Verbraucherzentrale verpflichtet sich,

- die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten,
- ihr bestehendes Leistungsangebot, wie z. B. persönliche Beratungen, Vorträge, Infoveranstaltungen, satzungsgemäß und entsprechend ihres Leitbildes während der Laufzeit der Vereinbarung aufrechtzuerhalten,
- das Beratungsstellennetz zu erhalten sowie das inhaltliche Beratungsangebot zu erweitern,
- Kooperationen mit anderen Verbraucherorganisationen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zu festigen und wenn möglich, weiter auszubauen,
- das Projekt „Verbraucherscout“ zunächst mit den Mitgliedsverbänden durchzuführen.

§ 5 Für die Zuwendungen geltende Bedingungen

Die Gewährung von Landeszuwendungen erfolgt auf der Grundlage des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) nebst Anlagen sowie der §§ 48, 49 und 49 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Zuwendung ist nach den Vorschriften der § 48, 49 und 49a VwVfG und der VV-LHO zu § 44 LHO zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsbescheid unwirksam oder widerrufen wird. Eine Rückerstattung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger bei seiner Antragstellung unrichtige oder in wesentlicher Hinsicht unvollständige Angaben gemacht hat.

Als Bestandteil der Vereinbarung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern diese Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt.

Abweichend von Nr. 2.2 ANBest-I wird vereinbart, dass:

- sämtliche nicht zweckgebundenen Zuwendungen von Gemeinden (Ziffer VII „Betriebsfremder Ertrag“) die institutionelle Förderung des Landes nicht vermindern,
- nicht verausgabte nicht zweckgebundene Zuwendungen von Gemeinden im Folgejahr nach vorheriger Zustimmung des Zuwendungsgebers über die Ausgabenansätze des Wirtschaftsplans hinaus verausgabt werden können.

§ 6 Berichterstattung/Evaluierung

Die Verbraucherzentrale hat dem Ministerium jeweils bis zum 30. Juni jedes Jahres die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr ausgereichten Zuwendungen nachzuweisen und über den Erfüllungsstand der Vereinbarung zu berichten.

§ 7 Inkrafttreten / Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 15. März 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

§ 8 Verlängerung der Vereinbarung

Die Partner streben eine rechtzeitige Verlängerung der Vereinbarung an, damit die Verbraucherzentrale über 2018 hinaus Planungssicherheit erhält. Die Ausgestaltung einer Folgevereinbarung und die darin erfolgende Festlegung der Höhe der Zuwendungen stehen dabei auch in Abhängigkeit von der Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung.

Schwerin, 15. März 2014



Karin Pätzmann

Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Verbraucherzentrale
Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Dr. Till Backhaus

Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern